www.floravs.ch
FLORE DU VALAIS
WALLISERFLORA

STATUTEN
FloraVS (Flore du Valais – Walliserflora)

Es handelt sich hierbei um die deutsche Übersetzung. Bei Unklarheiten hat die französische Fassung Vorrang.

Artikel 1 : **Name, Sitz**

[1]Der Verein "FloraVS (Flore du Valais - Walliserflora)" untersteht dem Walliser Recht (Art. 60 ff. ZGB und Art. 126 des kantonalen Gesetzes zur Umsetzung des ZGB).

[2]Der Sitz befindet sich an der jeweiligen Adresse der Präsidentin oder des Präsidenten des Vereins FloraVS.

Artikel 2 : **Zweck des Vereins**

Ziel des Vereins ist es, die Flora des Wallis zu erforschen und sie ins Bewusstsein der Bevölkerung zu rücken, insbesondere durch die Erstellung eines Atlasses und anderer Publikationen, die Erfassung historischer Daten und die Durchführung von Schutzmaßnahmen.

Artikel 3 : **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

a. Die Generalversammlung
b. Das Komitee
c. Die Rechnungsprüfer (Revisoren)

Artikel 4 : **Mitglieder**

a. Aktivmitglieder, die durch ihre Aktivitäten oder Mitarbeit die Ziele des Vereins unterstützen.
b. Die Aktivmitglieder, einschliesslich des Komitees, und ihre Angehörigen üben ihre Tätigkeit und ihr Mandat unentgeltlich aus.
c. Spender-, Kollektiv- und Fördermitglieder gegen Zahlung einer Jahresgebühr.
d. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes.
e. Ein Rücktritt ist spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich zu erklären.
f. Das Komitee kann ein Mitglied, das dem Verein schwerwiegende Nachteile zufügt, ausschließen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diesen Beschluss Beschwerde bei der Generalversammlung einlegen, die eine endgültige Entscheidung trifft.

Artikel 5 : **Die Generalversammlung (GV)**

[1]setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern.

[2]wird vom Vorstand mindestens 15 Tage im Voraus per Post oder E-Mail einberufen.

[3]tagt mindestens einmal jährlich in einer ordentlichen Sitzung.

[4]tritt auf Antrag des Komitees oder eines Fünftels der Mitglieder zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen; sie wird vom Komitee wie die ordentliche Sitzung einberufen.

[5]hat die folgenden Befugnisse:

a. Ernennung von Komiteemitgliedern, Revisoren und gegebenenfalls Sonderkommissionen;
b. Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Komitees, des Jahresabschlusses des Vereins und des Berichts der Revisoren;
c. Festlegen der Beitragshöhe der Spender-, Kollektiv- und Fördermitglieder;
d. Treffen sinnvoller Entscheide für Fälle, welche in den Statuten nicht vorgesehen sind;
e. Annahme und Änderung der Statuten des Vereins; jegliche Änderung wird vorgängig zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung verschickt und nur übernommen, wenn 2/3 der an der GV anwesenden Mitglieder der Änderung zustimmen.

[6]Beschlüsse erfolgen aufgrund einfacher Stimmenmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Davon ausgenommen sind die Auflösung des Vereins sowie Änderungen an den Vereinsstatuten, welche von 2/3 der an der GV anwesenden Mitgliedern gutgeheissen werden müssen.

Artikel 6 : **Das Komitee**

[1]besteht aus 3 bis 9 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gewählt werden;
[2]wird für 2 Jahre ernannt und ist wieder wählbar;
[3]konstituiert sich selbst;
[4]beruft die Generalversammlung ein und schlägt die Tagesordnung vor.
[5]ergreift alle erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Vereins, namentlich durch das Auftreiben von finanziellen Mitteln und durch die Vergabe von Mandaten.
[6]erstellt den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung und legt sie der Generalversammlung zusammen mit dem Bericht der Revisoren vor.

Artikel 7 : **Die Rechnungsrevisoren**

[1]werden von der Generalversammlung für die gleiche Dauer wie das Komitee gewählt;
[2]prüfen die Jahresrechnung des Vereins und kontrollieren die Buchführung;
[3]erstatten Bericht an der Generalversammlung und empfehlen Annahme der Jahresrechnung;
[4]können Vorschläge für die Finanzverwaltung unterbreiten.

Artikel 8 : **Mittel**

Die Mittel des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus:

a. den jährlichen Beiträgen seiner Spender-, Kollektiv- und Fördermitglieder;
b. Zuschüssen, Darlehen und Beiträgen von Organisationen, die die Ziele des Vereins finanziell unterstützen wollen, sowie von Behörden und Einzelpersonen, sofern die Unterstützung nicht an eine mit dem Zweck des Vereins unvereinbare Bedingung geknüpft ist;
c. Erlösen aus seinen Aktivitäten;
d. Schenkungen, Legaten oder anderen Zuwendungen;
e. sonstigen Erträgen.

Artikel 9 : **Vertretung**

Der Verein wird rechtsgültig vertreten durch die kollektive Unterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Komitees.

Artikel 10 : **Haftung**

Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vermögen des Vereins beschränkt.

Artikel 11 : **Auflösung**

a. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
b. Das Komitee oder von der Generalversammlung ernannte Personen führen die Auflösung durch. Vorhandene Mittel werden auf die Murithienne übertragen, welche sie zur Verfolgung ihrer Zwecke einsetzen wird.

Artikel 12 : **Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten wurden am 26. Januar 2019 von der Generalversammlung verabschiedet.
Die vorgeschlagenen Änderungen wurden von der Generalversammlung am 29. Februar 2020 angenommen.

Die Präsidentin
Sylvine Eberlé

S. Eberlé

Der Delegierte des Oberwallis
Arnold Steiner

A. Steiner

LOTERIE ROMANDE
FLORALPE Champex-Lac
La Murithienne
Musée de la nature Sion